



# Lärmschutzmaßnahmen

Antrag auf Gewährung von Förderungsmitteln

## Amt der Oö. Landesregierung

Direktion Straßenbau und Verkehr  
Abteilung Straßenneubau und -erhaltung  
Bahnhofplatz 1  
4021 Linz

Eingangsstempel

Bitte vollständig ausfüllen

Unterlagen bitte nur in Kopie vorlegen – Originale können nicht retourniert werden!

## Antrag

auf eine Beihilfe durch die Oö. Landesstraßenverwaltung zum Einbau von Lärmschutzfenstern und -türen, bzw. für bereits eingebaute Lärmschutzfenster und -türen, sowie allfälliger schalldämmflüster bzw. Förderung von Lärmschutzmaßnahmen entsprechend den einschlägigen landesgesetzlichen Bestimmungen (Oö. straßengesetz) sowie Richtlinien und normen in der geltenden Fassung.

## 1. Antragstellende Privatperson

**1.1 Persönliche Daten** Vorname \_\_\_\_\_  
 Familienname / Nachname \_\_\_\_\_  
 Titel \_\_\_\_\_ Nachgestellte Titel \_\_\_\_\_

**1.2 Kontaktdaten** E-Mail \_\_\_\_\_  
 Telefon \_\_\_\_\_

**1.3 Hauptwohnsitz** Straße \_\_\_\_\_ Nummer \_\_\_\_\_  
 PLZ \_\_\_\_\_ Ort \_\_\_\_\_

**1.4 Bankverbindung** IBAN \_\_\_\_\_  
 BIC \_\_\_\_\_  
 Kontoinhabende Person \_\_\_\_\_

Die IBAN ist die internationale Darstellung von Kontonummer und Bank (in Österreich 20-stellig mit AT beginnend).

Der BIC ist eine international standardisierte Bankzahl (8- oder 11-stellig). Die Angabe des BIC ist bei einer österreichischen IBAN nicht erforderlich.

## 2. Objekt

**2.1 Standort** Straße \_\_\_\_\_ Nummer \_\_\_\_\_  
 PLZ \_\_\_\_\_ Ort \_\_\_\_\_  
 Landesstraße \_\_\_\_\_

**2.2 Angaben zum Objekt** Eigentümer \_\_\_\_\_  
 Mieter (sofern vermietet oder Ähnliches) \_\_\_\_\_

## Bestätigung

Die Richtlinie betreffend die Förderung von Lärmschutzmaßnahmen durch die Oö. Landesstraßenverwaltung habe ich zur Kenntnis genommen. Durch die Unterzeichnung dieses Antrages wird bestätigt, dass die vorstehenden Angaben der Wahrheit entsprechen.

Ort, Datum

Unterschrift antragstellende Person

## Erforderliche Unterlagen

Bitte übermitteln Sie **keine Originalunterlagen**, da diese nach elektronischer Erfassung nicht retourniert werden können.

1. Lageplan
2. Wohnungsplan oder Skizze der Wohnung
3. Daten der Baubewilligung
4. Meldenachweis
5. Grundbuchauszug
6. Angebot für Schallschutzfenster (Schalldämmmaß mind. 38 dB)
7. Prüfzeugnis für Schallschutzfenster bzw. -lüfter
8. Rechnung und Zahlungsbestätigung im Original

### Hinweis:

Eine Bearbeitung ist nur dann möglich, wenn **alle** erforderlichen Unterlagen (in Kopie) angeschlossen sind. Unterlage nicht zur Hand? Informationen zum elektronischen Datennachweis finden Sie unter [www.land-oberoesterreich.gv.at/nutzungsbedingungen.htm](http://www.land-oberoesterreich.gv.at/nutzungsbedingungen.htm)

## Kontakt / Einreichung

### Für Rückfragen oder zum Einreichen des Formulars:

- **Anschrift** Amt der Oö. Landesregierung  
Direktion Straßenbau und Verkehr (SVD), Straßeninformationszentrale  
Bahnhofplatz 1, 4021 Linz
- **Telefon** (+43 732) 77 20-122 12
- **Fax** (+43 732) 77 20-21 28 77
- **E-Mail** [baune.post@ooe.gv.at](mailto:baune.post@ooe.gv.at)

# Kurzfassung der Richtlinie

betreffend die Förderung von Lärmschutzfenstern und Lärmschutzaußentüren an Wohn- und Schlafräumen einschließlich erforderlicher Lüftungseinrichtungen durch die Oö. Landesstraßenverwaltung

Rechtliche Grundlagen zur Förderung von Lärmschutzmaßnahmen sind die einschlägigen landesgesetzlichen Bestimmungen (Oö. Straßengesetz) sowie Richtlinien und Normen idg Fassung.

Für eine finanzielle Beihilfe des Landes Oberösterreich ist Voraussetzung, dass das Objekt entsprechend den geltenden Richtlinien schutzwürdig ist. Die erforderliche Lärmermittlung wird von der Oö. Landesstraßenverwaltung veranlasst.

## Voraussetzung für die Schutzwürdigkeit eines Objektes im Sinne dieser Dienstanweisung und Richtlinie sind:

Zum Zeitpunkt der Antragstellung (Ist-Zeitpunkt) muss das Wohnobjekt

- vom Verkehrslärm einer Landesstraße beschallt werden,
- dem ständigen Wohnsitz dienen (Hauptwohnsitz),
- zumindest mit einer Öffnung einen der beiden Lärmgrenzwerte (Immissionsgrenzwert) 60 dB für den Tag und 50 dB für die Nacht überschreiten (Ist-Zustand),
- vor Errichtung der Landesstraße bestanden haben, oder eine Baubewilligung vor dem 01.01.1996 aufweisen,
- vor dem 01.01.1996 erworben oder ein Mietvertrag vor diesem Stichtag abgeschlossen worden sein.
- Bei Eigentumsübertragung durch Erbschaft, Überschreibung oder Schenkung muss das Wohnobjekt den ständigen Hauptwohnsitz des Antragstellers darstellen und die Baubewilligung vor dem 01.01.1996 erteilt worden sein.
- Förderbeträge können grundsätzlich nur einmal in Anspruch genommen werden.
- Förderungen für gewerblich genutzte Räume in Beherbergungsbetrieben sind nicht möglich.
- Förderungen für Zweitwohnsitze sind nicht möglich.
- Für Wintergärten oder ähnliche Glasbauten, auch wenn diese für Wohnzwecke benützt werden, ist eine Förderung nicht möglich.

## Allgemeine Voraussetzungen für den Einbau von Lärmschutzfenstern und Lärmschutzaußentüren an Wohn- und Schlafräumen einschließlich erforderlicher Lüftungseinrichtungen:

Um eine ausreichende Schalldämmung zu erzielen, müssen im Allgemeinen die Fenster einschließlich der Fensterstöcke erneuert werden. Die Wahl des Fenstersystems und des Werkstoffes (Holz oder Kunststoff, Metall, ...) bleibt dem Antragsteller überlassen. **Mehrkosten aus der Wahl des Systems oder des Materials hat der Antragsteller zu tragen. Die Lärmschutzfenster müssen ein bewertetes Schalldämmmaß nach ÖNORM B 8115 bzw. ÖNORM (DIN) EN 20140-3:1995 von mindestens 38 dB aufweisen.**

## Förderbedingungen

Die Höhe der Förderung wird auf der Grundlage der derzeit geltenden Richtlinien und Fördersätzen einer Fensterförderung in der Ausführung Kunststoff, Metall oder Holz, ein- oder zweiflügelig (mehrflügelig), nach dem Umfang der Fenster bzw. Türen errechnet. Die Kosten für Schalldämmlüfter werden in Schlafräumen bis zu einer Höhe von Euro 420,00 vergütet. Die Installationskosten für eine allfällige Stromversorgung von motorischen Lüftern werden nicht vergütet. Bei bereits eingebauten Lärmschutzfenstern und -türen darf der Zeitraum zwischen Antragseingang und Rechnungsdatum nicht mehr als 5 Jahre betragen und muss mit Rechnungen und Belegen nachgewiesen werden.

## Vorzulegende Unterlagen

Dem Antrag sind folgende Unterlagen in Kopie beizuschließen:

1. Grundrissplan der Wohnung (des betreffenden Stockwerkes) und Kennzeichnung der zu fördernden Fenster und Außentüren
2. Lage- bzw. Katasterplan M 1:1000
3. aktueller Grundbuchsauszug
4. Baubewilligung
5. Meldenachweis
6. Angebot der neuen Lärmschutzfenster bzw. -türen mit einem Prüfattest des Fensterherstellers

Bei bereits eingebauten Lärmschutzfenstern bzw. -türen sind die Rechnungen und Zahlungsbestätigungen im Original beizulegen. (Die Lärmschutzfenster müssen ein bewertetes Schalldämmmaß nach ÖNORM B 8115 bzw. ÖNORM (DIN) EN 20140-3:1995 von mindestens 38 dB aufweisen. Diese Angabe muss auf der Rechnung bestätigt werden.)

Die **Anträge auf Förderung** von Lärmschutzmaßnahmen sind mit dem beiliegenden Antragsformular samt den erforderlichen Beilagen an das Amt der Oö. Landesregierung, Direktion Straßenbau und Verkehr, Straßenneubau und -erhaltung, Bahnhofplatz 1, 4021 Linz, zu richten.

Nähere Auskünfte dazu können bei der dafür zuständigen Servicestelle der Abteilung Straßenneubau und -erhaltung (Oö. Landesstraßenverwaltung) unter der Tel.-Nr. 0732/7720 DW 12256, DW 12804 oder DW 12743 eingeholt bzw. auf der Homepage des Landes Oö. unter der Adresse <https://www.land-oberoesterreich.gv.at/36786.htm> abgefragt werden.

## Bei persönlicher Vorsprache wird um vorhergehende telefonische Kontaktaufnahme ersucht.

Die Hauseigentümer bzw. Antragsteller erklären, die „Allgemeinen Richtlinien für die Förderung aus Landesmitteln“, Fin-010104/187-2007, verlautbart in der Amtlichen Linzer Zeitung, mit Folge 1/2008, vom 10.01.2008 bzw. auch abrufbar auf der Homepage des Landes Oberösterreich unter <https://www.land-oberoesterreich.gv.at/foerderungsrichtlinien.htm> vollinhaltlich und verbindlich anzuerkennen.